

Satzung
zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren (Grabgebühren)
der Gemeinde Guteneck

Vom 06.12.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Guteneck folgende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren (Grabgebühren) der Gemeinde Guteneck in der Fassung der bestehenden Satzung vom 01.03.2012:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die Grabgebühr für ein Einzelgrab beträgt 400,00 € für 15 Jahre.
- (2) Die Grabgebühr für ein Doppelgrab (Familiengrabstätte) beträgt 800,00 € für 15 Jahre.
- (3) Die Grabgebühr für ein Dreifachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.200,00 € für 15 Jahre.
- (4) Die Grabgebühr für ein Vierfachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.600,00 € für 15 Jahre.
- (5) Erfolgt in einer Einzel- oder Familiengrabstätte eine Tieferlegung, um eine zusätzliche Bestattung vornehmen zu können, wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 € je Bestattung erhoben.
- (6) Die Grabgebühr für die Bestattung von Urnen in Einzel-, Doppel-, Dreifach-, oder Vierfachgräbern entspricht den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 genannten Gebühren für die jeweilige Grabart.
- (7) Die Grabgebühr für eine Urnenerdgrabstätte in der Urnenerdgrabanlage beträgt 500,00 € für 15 Jahre.

§ 4 erhält folgende Fassung

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses anlässlich einer Sarg- oder Urnenbestattung beträgt einmalig 90,00 € je Bestattungsfall.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 01.03.2012, 20.12.2001 und vom 29.11.1991 außer Kraft.

Guteneck, den 06.12.2022


Wilhelm
Erster Bürgermeister





Satzung
zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren (Grabgebühren)
der Gemeinde Guteneck

Vom 06.12.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Guteneck folgende Satzung zur Änderung der Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren (Grabgebühren) der Gemeinde Guteneck in der Fassung der bestehenden Satzung vom 01.03.2012:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 3 erhält folgende Fassung

- (1) Die Grabgebühr für ein Einzelgrab beträgt 400,00 € für 15 Jahre.
- (2) Die Grabgebühr für ein Doppelgrab (Familiengrabstätte) beträgt 800,00 € für 15 Jahre.
- (3) Die Grabgebühr für ein Dreifachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.200,00 € für 15 Jahre.
- (4) Die Grabgebühr für ein Vierfachgrab (Familiengrabstätte) beträgt 1.600,00 € für 15 Jahre.
- (5) Erfolgt in einer Einzel- oder Familiengrabstätte eine Tieferlegung, um eine zusätzliche Bestattung vornehmen zu können, wird ein Zuschlag in Höhe von 200,00 € je Bestattung erhoben.
- (6) Die Grabgebühr für die Bestattung von Urnen in Einzel-, Doppel-, Dreifach-, oder Vierfachgräbern entspricht den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 genannten Gebühren für die jeweilige Grabart.
- (7) Die Grabgebühr für eine Urnenerdgrabstätte in der Urnenerdgrabanlage beträgt 500,00 € für 15 Jahre.

§ 4 erhält folgende Fassung

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses anlässlich einer Sarg- oder Urnenbestattung beträgt einmalig 90,00 € je Bestattungsfall.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Satzung vom 01.03.2012, 20.12.2001 und vom 29.11.1991 außer Kraft.

Guteneck, den 06.12.2022


Wilhelm
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeschlagen am: 06.12.2022



(Unterschrift)

abgenommen am: 23.12.2022



(Unterschrift)